tragen, und, wofern mancherley sich ereignende Vorfälle in einem oder dem andern Punkte Veränderungen nöthig machen möchten, solche in Ueberlegung nehmen, und nach ihrem gemeinsamen Gutachten bestimmen.

§. 14.

Die Casse des Concerts wird in den Händen eines dieser Direktoren seyn, welcher über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen, und dieselbe mit dem Schlusse jeden Jahres dem sämtlichen Direktorio vorlegen wird.

§. 15.

Zu desto besserer Bekanntmachung dieser von Michael 1781 an zu beobachtenden Einrichtung, wird jedem der Herren Interessenten ein gedrucktes Exemplar von dieser Nachricht eingehändiget werden.

Leipzig, den 31. August 1781.

Direktorium des Concerts.

MT/194/2003